

men anzuhören, das aber muß ich sagen, daß mir noch kein einziger Mensch vorgekommen ist, der sich nicht für die Todtenschau erklärt hätte.

Abg. Braun: Ich muß mich mehr im Sinne des Herrn Secretairs D. Schröder aussprechen, ich muß mich aussprechen in diesem Sinne, selbst auf die Gefahr hin, vor den Richterstuhl der Menschheit gezogen zu werden. Ich wage es, denn ich fürchte das Urtheil, das unparteiische Urtheil dann keinesweges. Es ist mir nie beige kommen, dagegen zu sein, daß überhaupt Maßregeln gegen das Lebendigbegraben getroffen werden. Die Furcht vor dieser Gefahr ist sehr natürlich, und nur die größte Apathie oder der größte Leichtsinns könnte unempfindlich sein, wenn er sich das Schicksal vergegenwärtigt, daß Jemand lebendig begraben werden könnte. Allein ich glaube, meine Herren, man kann für diese Gefahr sehr empfindlich sein, ohne daß man gerade sich für dieses Gesetz ausspricht. Es sind in diesem Gesetz, wie selbst ein Abg. erwähnte, Punkte enthalten, welche keinesweges die Möglichkeit ausschließen, lebendig begraben zu werden. Ich erlaube mir nur an die Bestimmung zu erinnern, daß auch Nichtärzte für die Todtenschau angestellt werden können. Diese Personen geben jedenfalls eben so wenig Garantie gegen das Lebendigbegraben, als es zeither die Leichenwäscherinnen bieten konnten. Man sagt, das Mandat von 1792 und die weiteren Gesetze, die in dieser Beziehung erlassen worden sind, böten nicht Sicherheit genug dar, um das Lebendigbegraben zu verhüten. Das Institut der Leichenwäscherinnen hat viele Schattenseiten, ich gebe das gern zu; allein ist denn dadurch abgeschnitten, daß dieses Institut nicht vervollkommenet werden kann? Man überläßt den Hebammen zwei Leben, das Leben der Mutter und das Leben des Kindes. Warum kann man denn in Bezug auf die Leichenweiber nicht auch eine Einrichtung treffen, wie sie in Hinsicht der Hebammen besteht? Man könnte ja auch nur diejenigen, welche ihren Cursus durchgemacht haben, für die derartigen Geschäfte verwenden; denn das Weib scheint einmal, äußerlich wie innerlich, berufen zu sein, dem Menschen bei seinem Eintritt ins Leben die ersten, und bei seinem Abtreten die letzten Dienste zu erweisen. In der ersten Kammer hat man die Bestimmung über die Leichenkammern abgeworfen; allein ich glaube, daß ohne Leichenkammern der Zweck des Gesetzes kaum zu erreichen sein dürfte. In den Dörfern giebt es viele Häuser, die durchaus keinen Platz für die Todten bieten; wie soll nun der Leichnam beaufsichtigt werden, wenn derselbe nicht in einen passenden Platz gebracht werden kann? Die erste Kammer hat dies abgelehnt, indem sie deutlich zu erkennen gegeben, daß sie gegen diesen Theil des Gesetzes eingenommen ist. Es ist angeführt worden, daß sich die ersten Aerzte für das Gesetz ausgesprochen haben. Ich gebe das zu. Allein auch ich kann anführen, daß mir von zwei sehr vorzüglichen Bezirksärzten gerade die entgegengesetzte Meinung geschrieben wurde; sie gaben mir in der schon von mir in der ersten Debatte aufgestellten Idee Recht, daß man sich nicht für ein Gesetz erklären solle, welches durchaus nicht auszuführen sei. Ich will mich nicht gegen das Gesetz wegen des Kosten-

punktes aussprechen, im Gegentheil, ich glaube, daß sich Niemand, der Arzt ist, für die Wenigkeit, die man dafür bestimmt hat, finden wird, um die Todtenschau zu übernehmen. Will man einen Arzt dazu haben, so muß man ihm eine Besoldung geben, die im Verhältniß mit diesem Dienste steht; sonst wird er sehr bald die Lust und Liebe zu seinem Amte verlieren. Man sagt ferner, es sei von der Kammer das Gesetz beantragt worden. Nun, die zweite Kammer ist keine stabile; die zweite Kammer erneuert sich jeden Landtag um ein Drittheil, und was an einem Landtage von der Kammer beantragt wird, dafür kann die nächste keinesweges verantwortlich gemacht werden. Was sollte daraus entstehen, wenn man diesem Grunde huldi-gen wollte? Es wäre die größte Stabilität, wenn man annehmen wollte, daß eine Kammer die Ansichten und Ideen festhalten müsse, die am letzten Landtage ausgesprochen und angeregt worden wären. Der Bericht sagt, es sei gefährlich, daß man sich gegen das Gesetz ausspreche, weil der Herr Staatsminister erklärt habe, die Staatsregierung würde außerdem zu großer Vorsicht, in Hinsicht auf die Anträge der Stände, veranlaßt werden. Nun, ich glaube dieser Grund sollte die Kammer am wenigsten bestimmen, von ihrem früheren Beschlusse abzugehen. Denn ich kann wohl annehmen, daß die hohe Staatsregierung bei ihren Begutachtungen noch nie unvorsichtig gewesen ist, und ich kann auch nicht glauben, daß sie in Zukunft unvorsichtig werden wird, man mag das Gesetz annehmen oder nicht. Dies sind die Gründe, welche mich bestimmen, mich gegen das Gesetz zu erklären. Uebrigens muß ich der geehrten Kammer ganz und gar überlassen, ob sie diese Gründe, und viele andre, welche ich ihr ersparen will, ob sie diese Gründe sage ich, als ein bloßes Nichtwollen bezeichnen will, wie es in der jenseitigen Kammer geschehen ist. Noch einen Punkt erlaube ich mir zu erwähnen. Man hat vorhin mehre Beispiele angeführt, welche beweisen sollen, daß allerdings Fälle des Scheintodes vorgekommen sind. Ich bezweifle diese Fälle nicht. Allein, meine Herren, sagen Sie mir erst, daß in jenen Fällen die Vorschriften des Mandats von 1792 beobachtet worden sind, und ob nicht ebenfalls Aerzte hinzugezogen und ein falsches Urtheil gefällt haben? So lange das nicht erwiesen ist, möchten die Fälle als für das Gesetz beweisend nicht anzunehmen sein.

Abg. Schmidt: Der Abgeordnete hat das vorliegende Gesetz aus mehrfachen Gründen angegriffen. Ich erlaube mir einige Bemerkungen dagegen, damit sich die Wahrheit herausstelle. Er sagt, das Gesetz enthalte schlechte Bestimmungen. Wäre es nun auch der Fall, daß manche §. nicht so gefaßt wäre, wie es der Abgeordnete für gut erachtete, so ist ja bei der spätern Berathung, wenn nur erst die Hauptbestimmung angenommen ist, noch Zeit genug, das zu erörtern, und dann das Beste anzunehmen. Zweitens hat der Abgeordnete gesagt: die vorigen Gesetze genügten. Es ist allerdings wahr, daß nicht mit mathematischer Gewißheit im ganzen Umfange zu bestimmen ist, wie viel in dieser Zeit Scheintodte begraben worden sind, da sie, während sie auf der Bahre lagen, in den meisten Fällen nicht genugsam beaufsichtigt worden sind und die sie deckende